



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-2581 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Z1. 353.110/18-III/4/85

26. April 1985

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

1163 IAB

1985 -04- 30

zu 1178 IJ

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen haben am 6. März 1985 unter der Nr. 1178/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend verfassungswidrige Wiederverlautbarung des Schulzeitgesetzes gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Auf welche verfassungsgesetzliche Ermächtigung gründen Sie die von Ihnen gemeinsam mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport bei Wiederverlautbarung des Schulzeitgesetzes vorgenommene Änderung von Gliederungsbezeichnungen (Austausch von Buchstaben gegen Ziffern), zumal weder ein 'Ausfall' noch ein 'Einbau' einzelner Bestimmungen im Sinne von Art. 49 a Abs 2 Z 5 B-VG vorliegt?
2. Welchen Zweck soll es haben, bei einer Wiederverlautbarung, bei der weder neue Bestimmungen eingefügt noch alte weggelassen werden, die Buchstabengliederungen in Ziffern abzuändern, sodaß Rechtsmaterial aus der Zeit vor der Wiederverlautbarung nur noch erschwert verwendet werden kann?
3. Sind Sie bereit, das Schulzeitgesetz ehestens - nämlich bevor die verfassungswidrige und unpraktikable Wiederverlautbarung Eingang in weitere Veröffentlichungen findet - in verfassungskonformer und praktikabler Weise nochmals wiederzuverlautbaren?
4. Sind Sie bereit, bei künftigen Wiederverlautbarungen die Bundesverfassung, insbesondere den Art. 49 a, gewissenhaft einzuhalten?
5. Sind Sie bereit, bei künftigen Wiederverlautbarungen auf die Bedürfnisse der Praxis - vor allem hinsichtlich der Zitierbarkeit von Rechtsvorschriften - in höherem Maße als bisher Rücksicht zu nehmen?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 bis 5:

Die gegenständliche Anfrage deckt sich in ihrem Aufbau und Inhalt mit der vor kurzem an mich gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 1107/J betreffend die Wiederverlautbarung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 (1107/J = II-2249 Blg.Nr. XVI. GP).

Ich erlaube mir daher, hinsichtlich der in der Anfrage aufgeworfenen Rechtsfrage auf meine diesbezügliche Anfragebeantwortung (1075/AB = II-2410 Blg.Nr. XVI. GP) zu verweisen.

Zur Praktikabilität der Wiederverlautbarung des Schulzeitgesetzes möchte ich festhalten, daß die Wiederverlautbarungen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport vorbereitet wurden. Eine Erschwernis für die Praxis liegt nicht vor, da die Umbezeichnungen - mit der nicht ins Gewicht fallenden Ausnahme der Vollziehungsklausel des Schulzeitgesetzes - weder Paragraphen noch Absätze betreffen, sondern nur den Ersatz der lit. durch Z enthalten. Vielmehr konnte festgestellt werden, daß die Verwendung von Z statt lit. der Vereinfachung dient.

